



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22
80505 München

März 2011

Rundschreiben Nr. 81/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Europa: Gesundheit und Soziales; Neue Richtlinie zur Patientenmobilität

Sehr geehrte Damen und Herren,

EU-Parlament und Rat haben im Januar bzw. Februar 2011 der „Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung“ zugestimmt.

Die Richtlinie soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für Patienten bei geplanten gesundheitlichen Behandlungen im Ausland schaffen. Bei kurzfristig erforderlichen Behandlungen, wie z.B. Erkrankung oder Unfälle während einer Urlaubs- oder Geschäftsreise, war dies schon bisher mit Hilfe der Europäischen Krankenversicherungskarte möglich.

Die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung soll durch die Richtlinie nicht gefördert, sondern lediglich auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden. Vor diesem Hintergrund finden sich in der Richtlinie Regelungen zur Kostenerstattung von Behandlungen in einem anderen EU-Land, zu formalen Voraussetzungen in bestimmten

Fällen sowie zu Anlaufstellen für Patienten, die eine Behandlung im EU-Ausland in Anspruch nehmen wollen.

Patienten, die sich für eine Behandlung in einem anderen EU-Land entscheiden, müssen die anfallenden Kosten zunächst vorstrecken. Die Erstattung beläuft sich meist auf den Betrag, der im Falle der Behandlung im eigenen Land entstanden wäre. Bei entsprechender Umsetzung durch den Mitgliedsstaat hat der Patient in bestimmten Fällen eine Vorabgenehmigung einzuholen. Dies gilt in der Regel für Behandlungen, die einen stationären Krankenhausaufenthalt erfordern oder ein besonderes Risiko darstellen sowie für besonders kostenintensive Leistungen. Eine Vorabgenehmigung ist auch erforderlich bei Bedenken gegenüber dem Erbringer der Gesundheitsdienste, was Qualität und Sicherheit der Versorgung angeht.

Die Patientenrichtlinie berücksichtigt besonders auch Menschen mit seltenen Krankheiten und Menschen mit Behinderungen. So können etwa Menschen mit Behinderungen auch weitere Kosten, wie Übernachtungs- oder Reisekosten, geltend machen, sofern Mitgliedstaaten dies im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften beschließen. Die Richtlinie gilt dabei nicht für Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege.

Für die Beantwortung von Fragen für Patienten rund um eine Behandlung in einem anderen EU-Land, ist die Errichtung sog. nationaler Kontaktstellen in jedem Mitgliedsstaat vorgesehen. Die Informationen müssen dabei insbesondere für Menschen mit Behinderung in einem geeigneten Format leicht zugänglich gemacht werden.

Die Richtlinie zur Patientenmobilität tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Danach haben die Mitgliedstaaten 30 Monate Zeit, die Maßnahmen umzusetzen.

Bewertung:

Grundsätzlich ist ein einheitlicher Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Behandlung in den EU-Mitgliedstaaten zu begrüßen. Dadurch haben Patienten die Möglichkeit, die Bedingungen für eine medizinische Behandlung in einem anderen EU-Mitgliedstaat abzuklären und sie können mit einer Kostenerstattung entsprechend dem Betrag für eine vergleichbare Behandlung im eigenen Land rechnen. Konkrete Auswirkungen der Richtlinie für den Bereich der bezirklichen Krankenhäuser bleiben abzuwarten. Aufgrund der zentralen Bedeutung von Sprachkenntnissen bei der psychiatrischen Behandlung dürfte wohl allenfalls in Grenzregionen mit einem Zugang von Patienten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zu rechnen sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gihl'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'G'.

Gihl